VERORDNUNG (EWG) Nr. 228/81 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1981

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für bestimmte Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/80 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger vor. Die voraussichtliche Höhe dieser Prämie muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des geschätzten Einkommensausfalls berechnet werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates (3) wird der Gesamtbetrag der Prämie unter Zugrundelegung der Bruttoeigenerzeugung an Schaffleisch berechnet, die für das jeweilige Vorjahr für das betreffende Gebiet festgestellt wurde.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 der Kommission (4) ist der Vergleich zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis zur Berechnung der Prämie für das Wirtschaftsjahr 1980/81 unter Berücksichtigung der Schaffleischerzeugung vorzunehmen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 für die Gebiete 1 bis 5 festgestellt wurde. Bei diesem Vergleich wird ein Einkommensausfall für einige dieser Gebiete festgestellt. Daher ist für diese Gebiete der voraussichtliche Betrag der Prämie festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Angaben über die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 festgesetzte Bruttoeigenerzeugung an Schaffleisch des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 sind im Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

(1) Für die nachstehenden Gebiete wird eine Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1980/81 festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
4	16,5
5	79,4.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Gesamtbetrag des Einkommensausfalls errechnet sich nach Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 und wird wie folgt festgesetzt:

Gebiet	*Gesamtbetrag in ECU*
4	2 888 000
5	15 350 000.

Artikel 3

Der geschätzte Betrag der je Mutterschaf und Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie, der gemäß Artikel 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2662/80 errechnet wurde, beläuft sich wie folgt auf der Grundlage der in Anhang II aufgeführten Zahl der Mutterschafe:

Mitgliedstaat	*Geschätzter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie ECU/Mutterschaf*
Irland	1,866
Vereinigtes Königreich	1,125.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1981 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Schaffleischerzeugung der Mitgliedstaaten, die die Gebiete 1 bis 5 bilden, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979

Gebiet	*Mitgliedstaat*		*Bruttoeigenerzeugung (in Tonnen)*
1	Italien		23 500
2	Frankreich		80 700
3			26 492
	davon : Dänemark	515	
	Niederlande	13 060	
	Luxemburg	84	
	Belgien	2 220	
	Deutschland	10 613	
4	Irland		17 500
5	Vereinigtes Königreich		141 500

ANHANG II

Zahl der in den Mitgliedstaaten, die die Gebiete 1 bis 5 bilden, ermittelten Mutterschafe

Gebiet	*Mitgliedstaat*		*Zahl der ermittelten Mutterschafe*
1	Italien		6 674 000
2	Frankreich		7 109 000
3			1 260 000
	davon : Dänemark	46 000	
	Niederlande	390 000	
	Luxemburg	4 000	
	Belgien	55 000	
	Deutschland	765 000	
4	Irland		1 548 000
5	Vereinigtes Königreich		13 646 000